



Gemeinde Schwendau

Johann-Sponring-Straße 80
A-6283 Schwendau

Tel.: +43 (0)5282 22600
Fax: +43(0) 512 219 921 7552
gemeinde@hippach-schwendau.at
hippach-schwendau.at
UID: ATU58481128

Zl.: 30/2025

Sitzungsprotokoll der 30. Gemeinderatssitzung

am Donnerstag, den 22. Mai 2025 im Sitzungsaal im Haus der Gemeinden

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21.50 Uhr

Vorsitz: Bgm. Franz Hauser

Gemeinderät:innen: Vize-Bgm. Andreas Schneeberger
Schiestl Gerhard
Wechselberger Gerold
Emberger Johannes
Ersatz-GR Hauser Christian für Kreidl Anna
Spitaler Hansjörg
Ersatz-GR Kröll Georg für Hanser David
Schneeberger Hansjörg
Ersatz GR Sporer Simon für Rahm Georg
Rauch Johannes
Geisler Johannes
Rahm Martin
Ersatz Fankhauser Kathrin für Bgm. Hauser Franz (TO 11)

Entsch. Abwesend: Kreidl Anna, Hanser David, Rahm Georg

Außerdem waren 11 Zuhörende anwesend.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend hiervon sind 13, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

WENN EINZELNE GEMEINDERATSMITGLIEDER MIT WORTMELDUNGEN IM PROTOKOLL ERWÄHNT WERDEN, WURDE DIES AUSDRÜCKLICH WÄHREND DER SITZUNG VOM JEWEILIGEN MITGLIED VERLANGT.

ENTHALTUNGEN GELTEN ALS NEIN-STIMMEN.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Zuschuss Reparatur Glockengeläut Pfarrkirche Hippach
3. Beschlussfassung Parkraumbewirtschaftung Burgschrofenparkplatz und Änderung Parkabgabenverordnung Parkplatz Klettersteig
4. Verlängerung Pachtvereinbarung Parkplatz Kröll Johann
5. Informationstafel Foyer Gemeindeamt
6. Ankauf Überwachungskamera Auenland
7. Vergabe Instandhaltungsarbeiten öffentliche Gebäude
8. Ergänzung Weihnachtsbeleuchtung
9. Flächentausch Verbreiterung Zufahrtsweg „Mauerhaus“
10. Beschlussfassung Bebauungsplan GP 1413/7, 1413/6, 1415/5 Zuppinger, Neu-Burgstall
11. Beschlussfassung Bebauungsplan GP 1300/6, Hauser, Lindenstraße
12. Widmungsarrondierung GP 155/1, 155/3, 155/4 (neu) FWP Rauch Hannes, Dorf 122
13. Information Kinderbetreuungseinrichtungen Schwendau
14. Information Bürgermeister
15. Anträge, Anfragen u. Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Hauser begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2) Zuschuss Reparatur Glockengeläut Pfarrkirche Hippach

Anfang Dezember ist von der Pfarre Hippach ein Ansuchen um Zuschuss für die Reparatur des Glockengeläutes der Pfarrkirche Hippach eingelangt. Zwischenzeitlich wurde dieses bereits auf Weihnachten bzw. Ostern repariert. Die Kosten dafür liegen bei ca. € 25.000,-. Der Gemeinderat von Hippach hat einen Zuschuss von € 4.000,- genehmigt.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt ebenso EINSTIMMIG einen Zuschuss in der Höhe von € 4.000,-

Punkt 3) Beschlussfassung Parkraumbewirtschaftung Burgschrofenparkplatz und Änderung Parkabgabenverordnung Parkplatz Klettersteig

a) Änderung Parkabgabenverordnung Parkplatz Klettersteig

Aufgrund der Möglichkeit die Parkabgaben auch per EasyPark App zu entrichten, muss die bestehende Verordnung geändert werden.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Änderung der Parkabgabenverordnung wie folgt.

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Schwendau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat mit Beschluss vom 22.05.2025 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Schwendau erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe: Parkplatz Klettersteig (laut Lageplan)

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht täglich ganzjährig von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:
Bis 3 Stunden Abstellen 3 € und mehr als 3 Stunden abstellen, 4 €

§ 4

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten oder per EasyPark App zu entrichten. Als Abstellen gilt das Abstellen des genannten Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist und keine Ladetätigkeit darstellt. Innerhalb der 10 Minuten ist für eine allfällige weitere Parkdauer ein weiterer Parkschein zu lösen. Die Parkabgabe wird mit der Entstehung des Abgabeananspruches fällig.
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Schwendau im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
- (3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

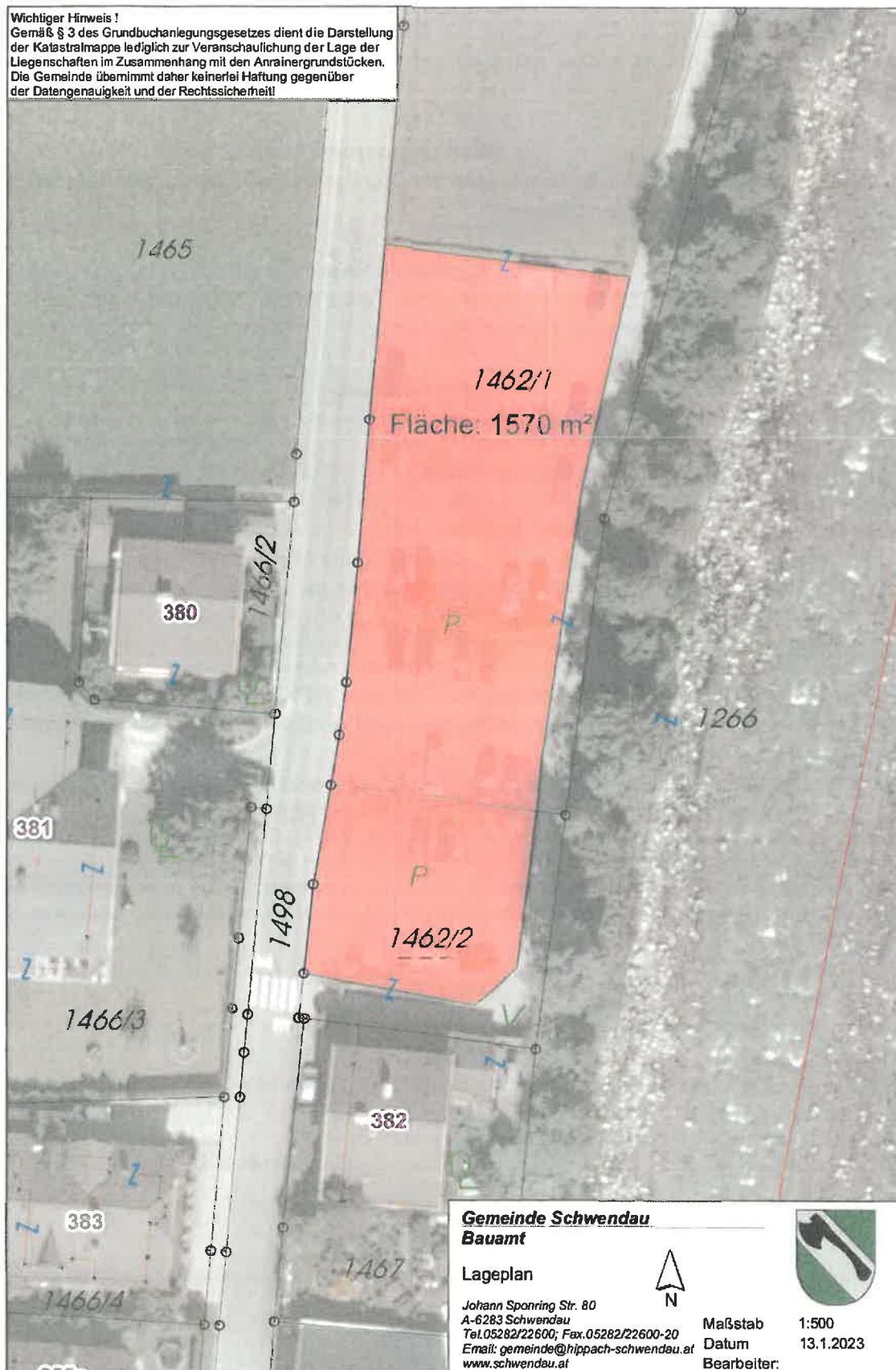
- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 09.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Parkabgabeverordnung der Gemeinde Schwendau, welche 13.01.2023 beschlossen wurde außer Kraft.

Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Gemeinde Schwendau
Bauamt

Lageplan

Johann Sponring Str. 80
 A-6283 Schwendau
 Tel. 05282/22600; Fax. 05282/22600-20
 Email: gemeinde@hippach-swendau.at
www.swendau.at



Maßstab 1:500
 Datum 13.1.2023
 Bearbeiter:

b) Beschlussfassung Parkraumbewirtschaftung Burgschorfenparkplatz

Wie bereits besprochen, ist angedacht beim Parkplatz Am Burgschrofen aufgrund dauerparkenden Autos bzw. Firmenautos usw. ebenfalls eine Parkraumbewirtschaftung wie am Parkplatz Klettersteig einzuführen. Dazu bedarf es den Ankauf eines Parkscheinautomaten.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG den Ankauf des Parkscheinautomaten der Firma Technic inkl. dazugehöriger Software, Montagekosten und Bankomatbezahlfunktion in der Höhe von € 10.656,- brutto.

Nach einer kurzen Diskussion über Ausnahme der Parkplatzgebühr während kirchlicher Veranstaltungen und der Ladetätigkeit an der E-Tankstelle beschließt der Gemeinderat von Schwendau EINSTIMMIG folgende die Parkabgabenverordnung für den Parkplatz Am Burgschrofen.

Parkabgabenverordnung der Gemeinde Schwendau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat mit Beschluss vom 22.05.2025 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabenverordnung erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Schwendau erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe: Parkplatz Am Burgschrofen (laut Plan)

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht täglich ganzjährig von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, ausgenommen ist die Dauer des Abstellens während kirchlicher Veranstaltungen.
- (2) Während der Ladetätigkeit an der E-Tankstelle ist keine Parkabgabe zu zahlen.
- (3) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:
Bis 3 Stunden Abstellen 3 € und mehr als 3 Stunden abstellen 4 €

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten oder per EasyPark App zu entrichten. Als Abstellen gilt das Abstellen des genannten Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist und keine Ladetätigkeit darstellt. Innerhalb der 10 Minuten ist für eine allfällige weitere Parkdauer ein weiterer Parkschein zu lösen. Die Parkabgabe wird mit der Entstehung des Abgabenanspruches fällig.
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Schwendau im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat. Während der kirchlichen Veranstaltung ist eine Parkscheibe zu verwenden.
- (3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

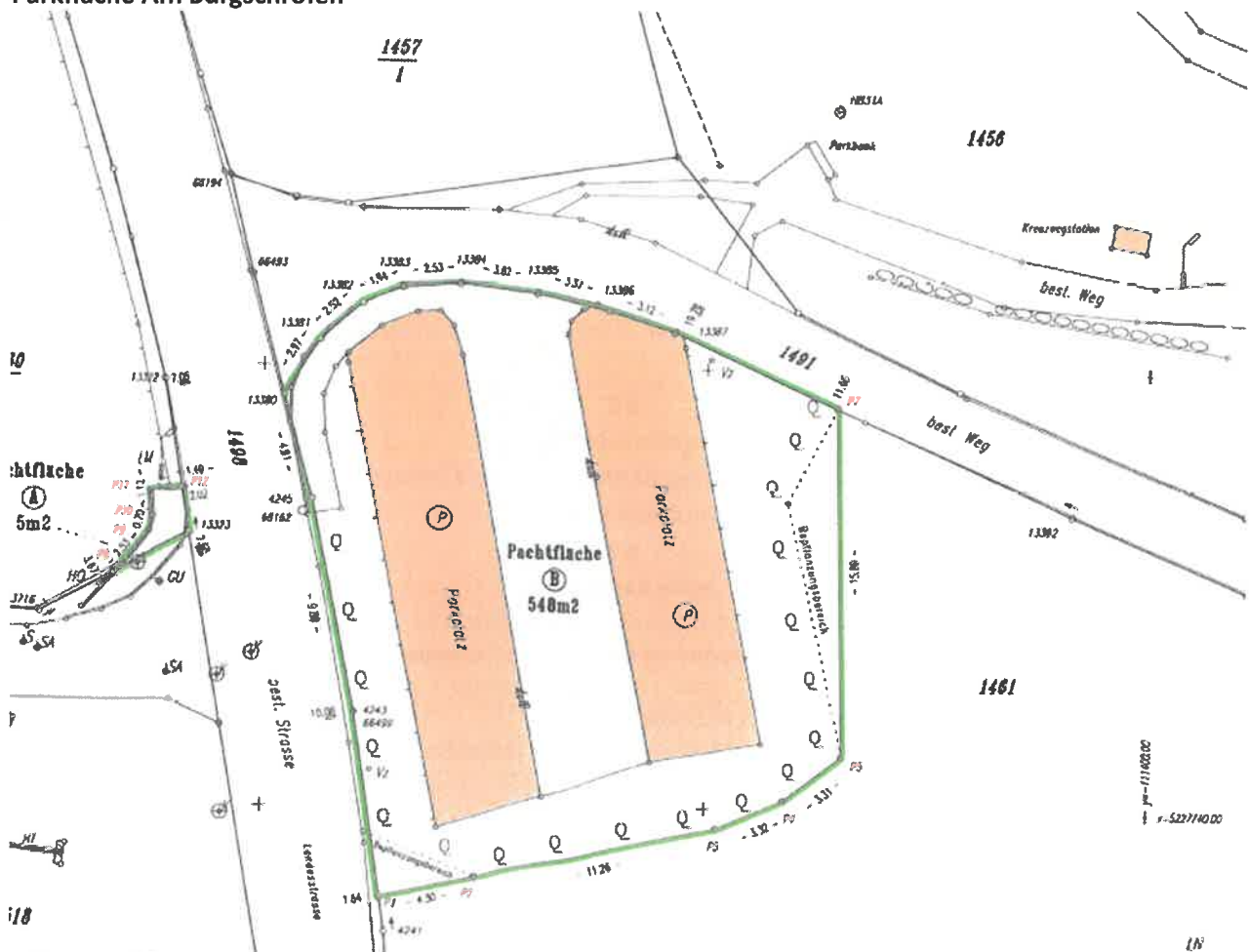
Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 09.06.2025 in Kraft.

Parkfläche Am Burgschorfen



Punkt 4) Verlängerung Pachtvereinbarung Parkplatz Kröll Johann

Bereits im Jahr 2002 hat die Gemeinde Schwendau den Parkplatz Am Burgschorfen Gstn. 1461 KG Schwendau (siehe Skizze oben) von Kröll Johann, Burgstall (Mauerhaus) im Zuge eines Gestattungsvertrages für 20 Jahre gepachtet. Dieser Vertrag bedarf einer Verlängerung auf weitere 20 Jahre. Der Pachtzins wird angepasst und indexiert vereinbart. Der Vertrag wird auf Kröll Johann bzw. Rechtsnachfolger ausgestellt.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Verlängerung der Pachtvereinbarung mit Kröll Johann auf weitere 20 Jahre für das Grundstück 1461 der KG Schwendau.

Punkt 5) Informationstafel Foyer Gemeindeamt

Die Infotafel im Foyer des Hauses der Gemeinden ist bereits seit einiger Zeit defekt und wird nicht mehr genutzt. Der Bildschirm ist veraltet und die Software kann nicht mehr upgedatet werden. Daher wurden nun Angebote zur Anbringung einer neuen Infotafel angefordert. Es handelt sich hier ausschließlich um eine Informationstafel der Gemeinden.

Das Angebot der Firma IOT liegt bei € 2.995,- inkl. Installationskosten, ohne entsprechende Hardware (einfaches TV-Gerät ca. € 500,-) und jährliche Lizenzgebühren von € 299,-- netto. Die Firma Bayer bietet einen Touchbildschirm mit entsprechender Software und Installation um € 12.651,24 brutto an. Hier sind jährliche Lizenzgebühren in der Höhe von € 872,40 brutto inkludiert.

Nach einer kurzen Diskussion kommt der Gemeinderat zum Entschluss diese Abstimmung zu vertagen und derzeit keine digitale Infotafel zu installieren.

Punkt 6) Ankauf Überwachungskamera Auenland

Da es am Naturspielplatz Auenland wiederholt zu Vandalismusschäden gekommen ist, soll zur besseren Nachverfolgbarkeit künftig eine neue Überwachungskamera installiert werden. Die Kamera ist schwenkbar, deckt einen Bereich von 180° ab und wird ausschließlich abends nach Schließung des Spielplatzes aktiv sein. Tagsüber findet keine Aufzeichnung statt. Der Datenschutz wird beachtet – eine gut sichtbare Hinweistafel auf die Videoüberwachung wird angebracht.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG den Ankauf der Überwachungskamera für den Naturspielplatz Auenland bei der Firma iot.tirol in der Höhe von € 4.952,08 brutto inkl. Hard- und Software lt. Angebot vom 22.04.2025

Punkt 7) Vergabe Instandhaltungsarbeiten öffentliche Gebäude

Bei den verschiedensten Gebäuden der Gemeinde sind Instandhaltungsarbeiten nötig. Nach Begutachtung sind dringende Malerarbeiten beim Pavillon, KG Schwendau, KG Burgstall, Wasserrettung, Gemeindehaus und Volksschule nötig.

Es wurden zwei Angebot eingeholt und die Firma Erler als Billigstbieter erhält den Auftrag.

Erler		
ohne Gerüst/Bühne	Gerüst	Gesamt
10.353,39 €	1629,6	11.982,99 €
6.484,64 €	611,1	7.095,74 €
5.708,26 €	733,32	6.441,58 €
2.683,02 €	116,4	2.799,42 €
25.229,31 €	3.090,42 €	28.319,73 €
3 % Rabatt bereits inkludiert		
756,88 €	92,71 €	849,59 €
24.472,43 €	2.997,71 €	27.470,14 €
3 % Rabatt + 3 % Skonto		

Die Instandhaltungsarbeiten beim Gemeindehaus werden auf das Jahr 2026 verschoben und die Malerarbeiten bei der Volksschule können ev. mit der Aufstockung beim Lehrerhaus mitgemacht werden.

Die Malerarbeiten bei den Häusern Wasserrettung, Kindergärten Schwendau und Burgstall als auch beim Pavillon werden EINSTIMMIG vom Gemeinderat von Schwendau an die Malerei Erler vergeben.

Punkt 8) Ergänzung Weihnachtsbeleuchtung

Um das Projekt Weihnachtsbeleuchtung im Gemeindegebiet Schwendau abzuschließen, bedarf es noch Ergänzung in den Bereichen Postfeld, Neu-Burgstall, Burgstall und Schwendau-Dorf (Seitenstraßen). 28 Straßenlaternen werden nachgerüstet. Der TVB Mayrhofen-Hippach unterstützt mit € 7.000,-.

Nach einer ausführlichen Diskussion über die Notwendigkeit der Anschaffung bringt Bürgermeister Hauser den Antrag ein, zusätzliche Weihnachtsbeleuchtung im Wert von € 18.398,33 bei der Firma MK Illumination zu erwerben.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt mit 7 JA-STIMMEN und 6 NEIN-STIMMEN (Emberger Johannes, Wechselberger Gerold, Rauch Johannes, Sporer Simon, Geisler Johannes u. Rahm Martin) den Ankauf der Weihnachtsbeleuchtung.

Als Begründung für ihre Gegenstimmen führen die Mitglieder der Listen Schwendau lebenswert sowie Wechsel für Schwendau an, dass die geplanten Kosten zu hoch seien. Aus ihrer Sicht reicht es aus, wenn die Hauptstraßen beleuchtet sind. Auch wenn eine Förderung durch den Tourismusverband (TVB) erfolgt, könne dieses Geld eingespart und zu einem späteren Zeitpunkt gezielter investiert werden.

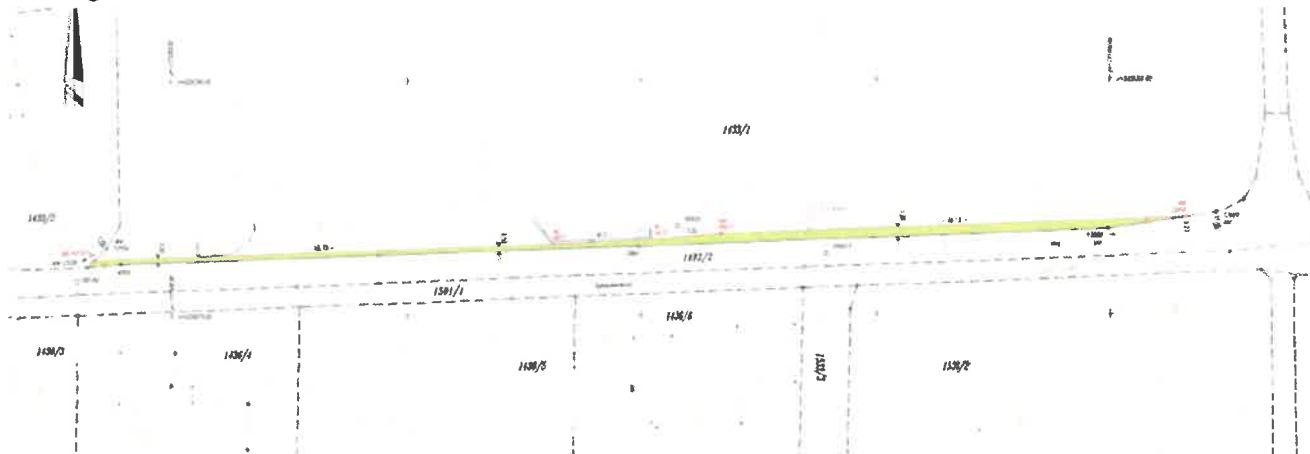
Punkt 9) Flächentausch Verbreiterung Zufahrtsweg „Mauerhaus“

Im Bereich des Stalles „Mauerhaus“ in Burgstall wird die bestehende Straße um ca. 0,5 m verbreitert. Zudem soll die Zufahrt zur Gärtnerei Wechselberger um 1 m erweitert werden, um die Anlieferung zu erleichtern.

Grundbesitzer Kröll Johann zeigt sich grundsätzlich mit einem erforderlichen Grundtausch einverstanden. Voraussetzung für seine Zustimmung ist jedoch, dass ihm weiterhin eine Zufahrt zu seinem Grundstück beim Burgschrofen über den bestehenden Feldweg ermöglicht wird. Dies ist möglich, da die Gemeindegutsagrargemeinschaft Burgstall in diesem Bereich als Grundeigentümerin aufscheint.

Laut Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer Tirol liegt das vorgeschlagene Tauschverhältnis bei 1:2, da hier eine Fläche im landwirtschaftlichen Mischgebiet (bei der Hofstelle) gegen Freiland getauscht wird.

Benötigter Grund:



Tauschfläche:



Auf Nachfrage von GV Wechselberger Gerold bestätigt Bgm. Hauser, dass die Gemeinde diesen Tausch beschließen muss. Die GGAG Burgstall wird diesen Beschluss formell nachholen. GV Wechselberger erkundigt sich auch, ob ein Stallbauprojekt vom Neuhaus vorliegt, Bgm. Hauser verneint, da bereits vor Jahren dieses Projekt abgelehnt hat.

Auf Antrag von Bgm. Hauser beschließt der Gemeinderat von Schwendau EINSTIMMIG den Verkauf bzw. Grundtausch mit Kröll Johann, sofern die Agrarbehörde und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Burgstall zustimmen.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Schwendau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben

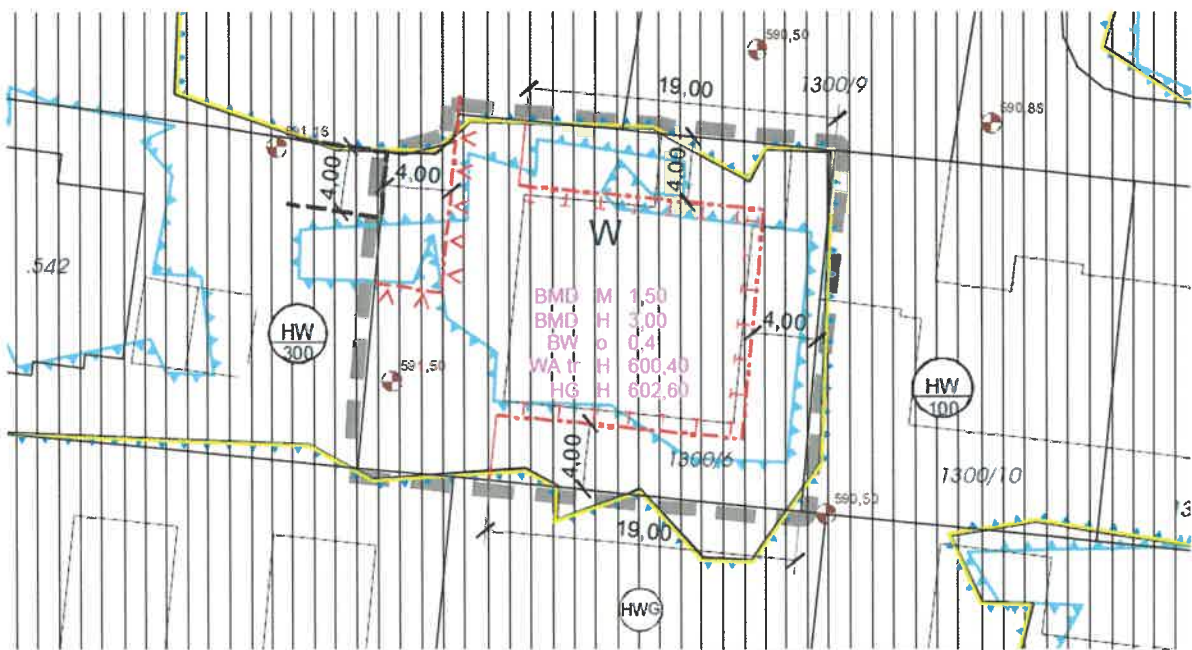
Punkt 11) Beschlussfassung Bebauungsplan GP 1300/6, Hauser, Lindenstraße

Bgm. Hauser erklärt sich aufgrund dessen, dass es sich hier um sein Privatgrundstück handelt als befangen und übergibt des TO-Punkt an Vize-Bürgermeister Schneeberger Andreas. Gleichzeitig bittet er Ersatz-GRin Fankhauser Karthrin sein Mandat für diesen TO-Punkt zu übernehmen. Vor Übergabe des TO-Punktes gelobt Bgm. Hauser Ersatz-GRin Fankhauser an.

Fam. Hauser hat bei der Gemeinde Schwendau um die Aufstockung des Wohnhauses Lindenstraße angesucht, um den Wohnraum für die Familie entsprechend zu erweitern. Der Gemeinderat von Schwendau hat diesbezüglich in seiner Sitzung vom 28.09.2022 die Möglichkeit des verdichteten Wohnraumes geschaffen. Voraussetzung ist jedoch ein entsprechender Bebauungsplan bzw. eine Vertragsraumordnung, die insbesondere gewährleistet, dass der Wohnraum für den Eigenbedarf genutzt wird.

Der Bebauungsplan für das geplante Objekt, erstellt von Raumplaner DI Walder Andreas, liegt nunmehr zur Beschlussfassung vor. Ein Raumordnungsvertrag wird noch während der Auflagefrist bei Notar Reitter Josef erstellt und muss vor Einreichung beim Land Tirol von Eigentümern unterzeichnet werden.

Auf Antrag des Vize-Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat EINSTIMMIG der Gemeinde Schwendau gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 26.04.2025, Planbezeichnung „2025 01 Hauser Lindenstraße“ auf den Grundstücken 1300/6 KG Schwendau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 26.05.2025 bis einschließlich 23.06.2025. Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

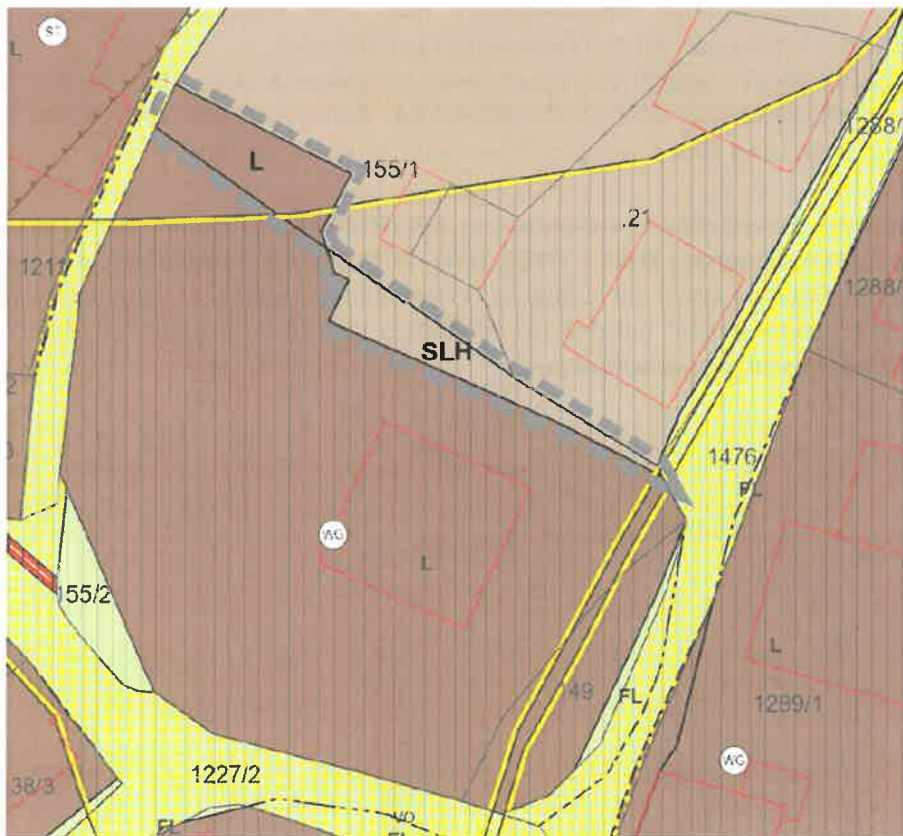
Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Schwendau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben

Ersatz-GRin Fankhauser Kathrin als auch Vize-Bürgermeister Schneeberger Andreas übergeben wieder an Bgm. Hauser Franz

Punkt 12) Widmungsarrondierung GP 155/1, 155/3, 155/4 (neu) FWP Rauch Hannes, Dorf 122



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau mit 12 JA-STIMMEN gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 927-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 155/1 KG 87118 Schwendau (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor:

Umwidmung

Grundstück 155/1 KG 87118 Schwendau

rund 76 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie rund 86 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemeinderat Rauch Hannes stimmt bei diesem TO-Punkt nicht mit.

Punkt 13) Information Kinderbetreuungseinrichtungen Schwendau

Nachdem nun die Kindergarteneinschreibung abgeschlossen ist, sieht die Einteilung in den Kinderbetreuungseinrichtungen (Spatzennest und Kindergärten) wie folgt aus:

Belegung Spatzennest für das Betreuungsjahr 25/26

Stand: 22.05.2025

¶

Gruppe-1	Gruppe-2
Mo: 10 (inkl. 2 Babies)	7 (davon 2 Babies)
Di: 6	7 (davon 2 Babies)
Mi: 10 (inkl. 2 Babies)	7
Do: 10 (inkl. 2 Babies)	Geschlossen
Fr: 8	9 (davon 2 Babies)
Nachmittag nur 1 Gruppe	
Mo/Mi/Fr: 12	Di/Do: 1 frei

1 Kind aus Hippach/restl. Schwendau

¶

Belegung Kindergärten der Gemeinde ab Betreuungsjahr 25/26

Stand: 22.05.2025 – 64 Kinder gesamt (3 Kinder kein Bedarf, 1 Wegzug)

¶

Kindergarten Schwendau	20
12 neu	
Lindenstraße, Sidanweg, Stockach, Kleinschwendberg, Dorf	
Kindergarten Burgstall	19
9 neu	
Mühlbach-Kreuzlau	
Arche Kunterbunt	21
4 neu (Geschwisterkinder)	
Augasse, Johann-Sponring-Str., Lindenstraßen	

Genaue Zahlen für erweiterte Öffnungszeiten mit Mittagstisch liegen noch nicht vor, diese werden bei den Eltern eruiert. Auf Rückfrage kann die Amtsleitung melden, dass der Bedarf an Betreuung während der Fenstertage nicht groß ist. An den beiden Öffnungstagen werden 1 x 8 Kinder und 1 x 5 Kinder betreut. Kurze Diskussion, ob nicht ev. zukünftig alle Kindergärten an den Fenstertagen geöffnet sein könnten, um die Kinder nicht vor die Herausforderung eines anderen Umfeldes/Betreuungsteam zu stellen.

Es gibt einen Antrag von einer Schwendauer Familie, deren Kind Mitte Oktober 3 Jahre wird, ob die Gemeinde Schwendau den Betriebsbeitrag im Kindergarten Hippach von ca. € 4.900,- übernehmen kann. Das Kind könnte dort den alterserweiterten Kindergarten besuchen.

Der Gemeinderat lehnt EINSTIMMIG nach eingehender Beratung die Übernahme der Kosten ab, da die Gemeinde Schwendau ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes nachkommt und in der Kinderkrippe derzeit noch freie Kapazitäten bestehen. Zudem befinden sich bereits ältere Kinder in Betreuung im Spatzennest. Grundsätzlich wird jedoch – in Abstimmung mit den Elementarpädagoginnen – eine mögliche Aufnahme im zweiten Kindergartenhalbjahr in Erwägung gezogen, sofern noch Plätze verfügbar sind. Dabei ist jedoch auch weiterhin die Reihung nach dem Stichtagsgeburtstag zu berücksichtigen.

Punkt 14) Information Bürgermeister

- a. Dem Gremium wurde im Vorfeld der Jahresbericht des Recyclinghofes Hinteres Zillertals zur Kenntnis gebracht. Dieser liegt dem Protokoll als Beilage 1 bei.
- b. Der Dörferbus fährt mit 1. Mai wieder lt. Fahrplan. Zusätzlich fährt der Sommershuttlebus wieder für 3 Monate (vom Juni bis September) im Gegentakt als Verstärkerbus. Die Gemeinden Ramsau, Hippach u. Schwendau, Mayrhofen, Mayrhofner Bergbahnen als auch TVB Mayrhofen-Hippach finanzieren diese Linie. Der Kostenanteil der Gemeinde Schwendau liegt bei ca. € 3.300,- (nach Einwohnerschlüssel) und ist budgetiert. Grundsätzlich ist angedacht, diese Linie ab 2026/27 in den VVT-Linienvverkehr zu bringen und ½ stündlich ganzjährig einzuführen. Das hängt vom Land Tirol und der Förderhöhe ab.
- c. Adler Lacke hat in seiner eigenen Zeitung ARCH einen Artikel über die Arche Kunterbunt unter dem Titel „Dunkle Schale, bunter Kern“ gedruckt. Dieses Magazin wird an 6000 Architekten, Einrichtungsplaner, Fachmedien, usw. europaweit verschickt.
- d. Auszug Sitzungsprotokoll Ausschuss Talvertrag: Aus dem Talvertrag werden bis max. 2027 für das Projekt Verbauung Mühlbach – Steinschlagschutz 10 % der Interessentschaftsbeiträge gefördert. Diese wurden bereits teilweise ausbezahlt bzw. der Restbetrag wird noch überwiesen. Lt. WLVB DI Kerschbaumer ist davon auszugehen, dass die Projektkosten von € 2,5 Mio nicht ausgeschöpft werden. Eine Endabrechnung liegt noch nicht vor.
- e. Bgm. Hauser hat beim TVB Mayrhofen-Hippach um diverse Unterstützungen angesucht. Für den Themenweg Burgschrofen, das Kunstsymposium, Blumenschmuck in der Gemeinde und die Weihnachtsbeleuchtung werden von TVB unterstützt.
- f. Kunstsymposium: eine Vorauswahl der Künstler:innen wurde getroffen, diese werden jetzt informiert und der Umsetzung im Herbst steht nichts mehr im Wege.
- g. In der Volksschule Schwendau-Hippach benötigen wir weitere Unterstützung. Zwei Stellen als Schulassistenten werden ausgeschrieben und in der Zillertaler Heimatstimme und der Zillertaler Zeitung inseriert.
- h. Die Bereiche Schneeberger/Burgstall, Bereich Mauerhaus und die TIGAS-Endsanierung im Bereich Rieser (beim Neuwirt) wurden asphaltiert und die Kosten liegen bei ca. € 51.000,-. Diese Kosten werden vom Land mit einem Infrastrukturbeitrag für Straßen abgedeckt.
- i. Am 1. Mai 2025 konnte bei der Einweihung der neuen Feuerwehr-Leiter in Mayrhofen mit LRin Maier Astrid über das Vorhaben Feuerwehrhaus gesprochen werden. Lt. Ihrer Auskunft können vor 2027 keine Fördermittel durch das Land Tirol ausbezahlt werden, für ein Feuerwehrhaus in der benötigten Größe sind

max. € 1,2 Mio Fördermittel vorgesehen. Vor dem Jahr 2030 wird auch keine TLF-Anschaffung nötig sein, da das Land Tirol die Bewilligung für die Benützung der Fahrzeuge auf 35 Jahre verlängert hat.

- j. Die naturschutzrechtliche Verhandlung für die Errichtung der Pangertbahn wurde bereits in Innsbruck geführt, die Seilbahntechnische ist dann voraussichtlich in der Gemeinde Schwendau. Eine weitere Verhandlung steht an für die Neuerrichtung der WC-Anlage und den Abriss der alten Bergstation am Schafkopf.
- k. Der Kiosk beim Naturspielplatz Auenland ist zwischenzeitlich an Denise Moroder verpachtet worden.
- l. Die ersten Kontrollen der Freizeitwohnsitze im Bereich Neu-Burgstall und Sidanweg sind bereits abgeschlossen. Zwischenzeitlich wird eine Wohnung bereits als Hauptwohnsitz genutzt, für einzelne kommt es zum Parteiengehör.
Die bisherige Mitarbeiterin in der Verwaltung des Kontrollverbandes hat gekündigt, es kommt zur Neuausschreibung.

Punkt 15) Anträge, Anfragen u. Allfälliges

a) Hochwasserschutz Ziller

Am 28.2.2025 fand im Bauamt der Marktgemeinde Mayrhofen eine Besprechung in der Sache „weiteres Vorgehen beim Hochwasserschutz entlang des Zillers“ statt. Das Gebiet geht vom Bereich Brücke Kreuzlau bis Hippach, Retentionsflächen für ein HQ100 müssen angedacht werden. Das BBA IBK hat zwischenzeitlich einen Ausschreibungsvorschlag erarbeitet. Zumindest die Kosten der Planung müssen vorfinanziert werden. Nach Freigabe durch den Bund ist mit einem Interessentenbeitrag von 20 % der Gesamtkosten zu rechnen (ohne Gewähr). Nachdem die Gemeinden Mayrhofen und Schwendau betroffen sind, sind die Kosten von beiden Gemeinden lt. Abteilung Wasserbau gemeinsam zu tragen. Am 28.2.2025 wurde für die Planung ein Kostenschlüssel von 2/3 Mayrhofen und 1/3 Schwendau fixiert. Bei der Umsetzung werden die Kosten dann mit 1/2 zu 1/2 abgerechnet. Nach Freigabe durch die Gemeinde Schwendau schreibt die Marktgemeinde Mayrhofen die vom BBA IBK definierten Leistungen an die vier vorgeschlagenen Firmen aus.

Bürgermeister Hauser stellt den Antrag, die Kosten für die Planungsarbeiten lt. BBA IBK freizugeben. Der Gemeinderat von Schwendau stimmt EINSTIMMIG für die Übernahme der Kosten lt. Kostenschlüssel.

- b) Die **Platzordnung für die Benützung für die Sport- u. Freizeitanlagen** aus dem Jahr 2008 muss überarbeitet werden. Eine Änderung der Sperrstunden in den Heimen ist angedacht.
Die Beschwerden der Anrainer:innen durch das laute Trommeln der Fans hauptsächlich während der Fußballspiele sind immens. Eine Besprechung mit der GF der Sport- u. Freizeitanlagen als auch Fankhauser Josefe und dem Vorstand des SK Hippach hat bereits stattgefunden, mit einer kurzzeitigen Besserung. Grundsätzlich ist ein gutes Nebeneinander der Vereine und den Anrainer:innen herzustellen.

Der Gemeinderat befürwortet eine Änderung der Platzordnung. Mit folgender Änderung:

- * Die Sperrstunde aller Vereinslokale wird mit 24.00 Uhr festgelegt.
- * Da sich die Sportanlagen im Nahbereich der Wohnsiedlung Lindenstraße befinden, ist das Trommeln und das Zünden von Bengalischen Feuer bzw. Pyrotechnischen Feuerwerk zu keinem Zeitpunkt gestattet
- * Die Lautstärke von Lautsprecheranlagen/Musikdarbietungen ist auf max. 75 Dezibel zu beschränken, so dass eine ungebührliche Störung der im Umfeld bzw. im Nahbereich der Sportstätten wohnenden Personen nicht gegeben ist.

- c) GR Geisler Hannes erkundigt sich nach dem Verkauf des Kindergartencontainers. Dazu berichtet GR Spitaler Hansjörg, dass ein potenzieller Verkäufer abgesprungen ist, weil die Firma Z-Bau leider kein Angebot für die Rückbauarbeiten der Dachkonstruktion gemacht hat. Zwischenzeitlich hat GV Schiestl Gerhard einen weiteren Interessenten aus Wörgl, dieser würde, sofern er von der Stadtgemeinde Wörgl die Zusage zum Aufstellen macht, den Container um € 33.000,- kaufen. Falls dies nicht zustande kommt, wird der Rückkauf über die Firma Containex abgewickelt.
- d) Bgm. Hauser berichtet, dass der Schwendacher Holzhacker beim Kreisverkehr bei der Horbergbahn mutwillig umgeschmissen wurde. Telefonisch hat sich die Person bei Bgm. Hauser gemeldet. Vielleicht ist es möglich, dass beim Kunstsymposium ein Kunstwerk für den Kreisverkehr errichtet werden kann und die Grasausläuterpartie die Patenschaft (sprich Kosten) für die Errichtung übernimmt. Bürgermeister Hauser ist mit den handelnden Personen in Kontakt.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 16 Seiten.

Schwendau, am 03.06.2025

Der Bürgermeister:



Der Gemeinderat:



Die Schriftführung:
Christine Eder-Haslehner